



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10.03.2026, 10:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Mündelheim, Blatt 2705,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Mündelheim, Flur 6, Flurstück 924, GFW, Beim Gansacker , Größe: 30 m²

Grundbuch von Mündelheim, Blatt 2705,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Mündelheim, Flur 6, Flurstück 933, GFW, Beim Gansacker 96, Größe: 100 m²

Grundbuch von Mündelheim, Blatt 2705,

BV lfd. Nr. 3

3/25 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mündelheim, Flur 6, Flurstück 925, Weg, Beim Gansacker , Größe: 206 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienreihenmittelhaus mit Garage in 47259 Duisburg-Mündelheim. Das Haus wurde gemäß Bauakte im Jahr 2000 und die Garage im Jahr 1998 errichtet.

Die Größe des mit dem Wohnhaus bebauten Grundstücks beträgt 100 qm. Das Garagengrundstück hat eine Größe von 30 qm. Darüber hinaus besteht noch eine anteilige Wegefläche, die der Erschließung dient. Die Immobilie wurde zum Stichtag durch die Eigentümer bewohnt. Mietverhältnisse wurden nicht bekannt gemacht.

Die Wohnfläche des Einfamilienhauses beträgt gemäß Wohnflächenberechnung aus der Bauakte 105,88 qm. Die Nutzfläche beträgt ca. 61 qm. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Die Gebäude vermitteln im Rahmen der eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten äußerlich einen durchschnittlich gepflegten Gesamteindruck.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

337.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.